

# juridikum

nr 1/2010

thema

## bewegungen im recht 20 jahre juridikum

Für Context herausgegeben von

Judith Schacherreiter, Alexia Stuefer, Ronald Frühwirth, Clemens Kaupa, Lukas Oberndorfer

[www.verlagoesterreich.at](http://www.verlagoesterreich.at)  
[www.juridikum.at](http://www.juridikum.at)

 VERLAG  
ÖSTERREICH

# Gegen-Institutionen und Gegen-Wissen im Strafrecht: am Beispiel des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie

Heinz Steinert

---

Der bürgerliche Rechtsstaat ist eine „dialektische“ Einrichtung: Herrschaft mit ihren eigenen Gegen-Institutionen. Als Idee der „Gewaltenteilung“ und der „checks and balances“ ist das eine Binsenweisheit des politischen Elementar-Unterrichts. Die Rechtsform selbst ist schon eine Form von Herrschaft, die sich selbst Grenzen setzt. Diese permanenten Konflikte, aus denen ein funktionierender Rechtsstaat aufgebaut ist, müssen organisiert werden. Das geschieht nicht von selbst und auch nicht ein für alle Mal, sondern beruht auf den Kräften und Gegenkräften in der Gesellschaft und ihrer jeweiligen Stärke. Daher kann der Rechtsstaat durchaus in die Richtung getrieben werden, möglichst „ohne Reibungsverluste“ Anweisungen durchsetzen zu können. Das ist historisch in verschiedenen Formen geschehen.<sup>1</sup> Die derzeitige Form der Einebnung von notwendigen Widersprüchen ist die des „strukturellen Populismus“. Wir werden darauf zurückkommen. Aber in anderen Phasen der Entwicklung werden zur Herrschafts-Kontrolle die Widersprüche verstärkt und die Gegen-Institutionen ausgebaut.

Diese notwendige Widersprüchlichkeit äußert sich auch im Wissen, über das staatliche Einrichtungen verfügen: Dem Herrschaftswissen von Polizei und Staatsanwaltschaft steht herrschaftskritisches Wissen von Anwälten und Menschenrechts-Aktivisten gegenüber.<sup>2</sup> Das Herrschaftswissen der Strafgewalt wird komplementiert von einem breiten Spektrum von fürsorglichen Maßnahmen und dem Wissen über das wirkliche Leben unter dieser Herrschaft, das sie brauchen und gewinnen. Entsprechend kann man in dem Bereich des Wissens, der sich seit Ende des 19. Jahrhunderts als „Kriminologie“ ausdifferenziert und disziplinar verfestigt hat, (mindestens) eine Polizei-Kriminologie, eine Strafvollzugs-Kriminologie und eine Gesetzgebungs-Kriminologie unterscheiden. Auch im rechtlich relevanten Wissen treten je nach Perspektive Widersprüche auf, die auch organisiert sein wollen, damit sie nicht eingeebnet werden.

Die 1960/70er Jahre waren eine Zeit der „Modernisierung“ in vielen gesellschaftlichen

---

1 Selbst die faschistischen Diktaturen waren nicht einfach „Unrechtsstaaten“, sondern wurden zunächst von – „schrecklichen“ – Juristen unter Einsatz von juristischen Denkfiguren mitkonstruiert und gerechtfertigt.

2 Jede dieser Instanzen trägt den Widerspruch auch in sich: Die Polizei ist an das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gebunden, die Staatsanwaltschaft hat auch zugunsten des Angeklagten zu ermitteln, die Anwaltschaft ist nicht Komplizenschaft und die Menschenrechte haben auch die Rechtsform.

Bereichen, so auch im Recht und seinen Organisationen. Das hieß damals nicht nur, dass alles stromlinienförmig funktionieren sollte, sondern es wurden auch Gegeninstitutionen gegründet: Die Bewährungshilfe war vielleicht am folgenreichsten, weil sie den damals für die Justiz neuen Berufen der Sozialarbeit, der Psychologie und Psychoanalyse, schließlich ein wenig auch der Soziologie den Zugang eröffnete und damit eine weitere Dynamik in Gang setzte. Eines ihrer Ergebnisse war auch das „Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie“, eine Einrichtung zur Produktion von Wissen für Gesetzgebung und Justizverwaltung und damit im Widerspruch zur traditionellen Kriminologie, die aus der Perspektive von Strafverfolgung und Strafvollzug betrieben wurde. Wie es sich traf, war auch innerhalb der Wissenschaft dieser Widerspruch international als „Kritische Kriminologie“ gerade aufgebrochen. Hier konnte er praxis-relevant werden.

Im Folgenden gebe ich einen Abriss der Geschichte dieses Instituts – als Rückblick seines Mitbegründers und (bis 2000) wissenschaftlichen Leiters.<sup>3</sup> Eine solche Einrichtung konnte wohl nur unter den Bedingungen der 1970er, aus dem Geist des „Fordismus“ gegründet werden. Aber das Institut hat diese Produktionsweise überdauert und muss seine Aufgaben und Möglichkeiten unter den Bedingungen des Neoliberalismus neu bestimmen. Zur „Zeitdiagnose der Rechtsform“ in dieser Produktionsweise und ihrer „strukturell populistischen“ Politikform wird in einem zweiten Abschnitt ein Programm skizziert, wie es ein solches Institut heute bearbeiten könnte.

## 1. Eine kurze Geschichte des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie

### 1.1. Die Gründung

Die Gründungsurkunde des Instituts habe ich in mehreren Umzügen verloren. Es war eine Postkarte, die mir Justizminister Christian Broda Mitte 1972 aus Salzburg schrieb und die auch von Wissenschaftsministerin Hertha Firnberg unterschrieben war: „Das Institut für Kriminalsoziologie wird als Boltzmann-Institut gegründet.“ Es waren Gespräche mit Broda und seinen Sekretären Michael Neider und Heinz Keller sowie seinem Berater Prof. Friedrich Nowakowski vorangegangen – und im Hintergrund wohl vor allem zwischen Broda und Elisabeth Schilder, der Begründerin der österreichischen Bewährungshilfe, wo ich einige Jahre gearbeitet hatte. Broda erwartete sich intellektuelle Unterstützung für die Strafrechtsreform und besonders ihre praktische Umsetzung, also die Implementierung gegen den Widerstand von Teilen der Judikative und Justizverwaltung, vor allem ein Gegengewicht zur universitären Kriminologie (und Strafrechtswissenschaft) mit ihrem naturalistischen Kriminalitätsbegriff und den zugehörigen absoluten Straftheorien.

---

3 Dieser Teil des Beitrages beruht auf einem Vortrag, den ich am 21.11.2008 beim Kolloquium „Vom Nutzen der sozialwissenschaftlichen Forschung für die rechtspolitische Praxis“ im Bundesministerium für Justiz, Wien, gehalten habe.

Ich war damals ein junger Dozent der Soziologie mit psychoanalytischer Ausbildung, die ich bei der Bewährungshilfe praktisch eingesetzt hatte, und einiger Erfahrung mit Auftragsforschung in den Bereichen der Wirtschafts- und der Stadtsoziologie, zuletzt in einem großen Projekt über die Polizei und in Arbeiten zur Bewährungshilfe. Dieser Hintergrund in der Auftragsforschung war wichtig, weil er mir die Erfahrung vermittelt hatte, dass man dabei politisch instrumentalisiert werden kann: Bevor man sich gut genug auskennt, was der Auftraggeber eigentlich mit einem Forschungsauftrag beabsichtigt und wie dort die Macht- und Konfliktbeziehungen sind, ist das Projekt schon zu Ende und man verlässt das Feld. Ich wollte eine Soziologie betreiben, die weder so instrumentalisiert wird, noch sich in akademischer Irrelevanz verliert, positiv gewendet: die in der Praxis ernst genommen wird und zugleich das Wissen der Gesellschaft über sich selbst voranbringt, also Wissenschaft im emphatischen Sinn darstellt. Deshalb wollte ich ein Institut in Dauerkontakt mit einem Praxisbereich, wo gerade durch diese Praxisnähe bessere Wissenschaft von der Gesellschaft entstehen kann als an der Universität.

Die Doppel-Konstruktion mit Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft und Bundesministerium für Justiz war mir daher als Balance zwischen Akademischem und Praktischem gerade recht. Wir haben damals auch die Vereinbarung getroffen, dass das Institut keine inhaltlichen Aufträge vom Ministerium bekommt, sondern seinerseits ein Forschungsprogramm vorlegt, das vom Wissenschaftlichen Beirat diskutiert und beschlossen wird. Im Beirat sind universitäre Wissenschaft und Ministerium vertreten. Diese vorsichtige Haltung dem Ministerium gegenüber erwies sich später als ebenso unbegründet wie das Vertrauen in die akademische Seite: Im Jahr 1982 war es die Boltzmann-Gesellschaft, die uns kündigte und damit den Bestand des Instituts gefährdete, und es war das Ministerium, das unser Weiterbestehen mit einem eigenen Trägerverein sichern half. In der inhaltlichen Abstimmung unserer Projekte mit dem Ministerium hat es nie unüberwindliche Probleme gegeben. Der Wissenschaftliche Beirat kam nie in die Situation, einen Konflikt schlichten zu müssen.

## 1.2. Das Programm

Das Arbeitsprogramm für die ersten Jahre wurde 1972 geschrieben, 1973 begann das Institut zu arbeiten. Unsere Spezialität – auch in der internationalen Diskussion – war die Analyse von Gesetzgebung. Instanzenforschung betrieben damals alle, unsere politikwissenschaftliche und strafrechtssoziologische Orientierung war das, was heute „Alleinstellungsmerkmal“ genannt würde. Dazu gehörte auch die sozialhistorische Arbeit und Fundierung unserer Überlegungen.

Mit dieser Ausrichtung war der famose „Labeling-Ansatz“, der damals der letzte Schrei war, eine Selbstverständlichkeit: Was „kriminell“ ist, bestimmen die Gesetzbücher und die werden politisch gemacht und verändert – eine Banalität. Dazu kommen die Gesetzes-Anwender, die deren Regeln auf den Fall anpassen und sie damit interpretieren. Die Betroffenen selbst, Täter wie Opfer, kennen diese Regeln auch und neutralisieren sie oder nützen sie, zum Beispiel, indem sie mit der Anzeige die Hilfe der Polizei mobilisieren. Anders als

viele in der damals „neuen“ Kriminologie brauchten wir dafür keine hochgestochenen erkenntnistheoretischen Analysen von Deskription und Askription, sondern konnten das, was in Ministerium, politischer Öffentlichkeit und Parlament vor unseren Augen (und mit unserer Mitwirkung) ablief, ganz handfest politisch untersuchen. Das galt ebenso für die Geschichte der Justizverwaltung und der Dokumentation von Verurteilungen und Anzeigen (herkömmlich Kriminalstatistik genannt): Die Instanzen, ihre Arbeitsweisen und ihre Arbeitsausweise, die Statistiken, sind politisch und organisatorisch bestimmt (und veränderbar) und damit ist auch das Wissen über Kriminalität, das sie erzeugen und verwalten, historisch variabel.

### 1.3. Praxisrelevantes

Wir haben in all diesen Bereichen in den folgenden Jahren erfolgreich gearbeitet. Unsere Untersuchungen zur regional unterschiedlichen Funktionsweise der Justiz, sei es im Einsatz der U-Haft, der Maßnahmen oder in der Urteilsstrenge, die wir mehrfach wiederholten, waren wichtige Anregungen in der StPO-Reform. Die Arbeiten zur Statistik und zu den Informationen, die man der Statistik bei raffinierter Auswertung doch entwinden kann, haben viel zur Verbesserung der Datengrundlage wie des Umgangs mit ihr beigetragen. In zahlreichen Einzeluntersuchungen und dann kompakt im „Anderen Sicherheitsbericht“ (Hanak und Pilgram 1991) wurde das vorgeführt.<sup>4</sup> Unsere Arbeiten zur Verteilung von Anzeigen in der Stadt und zu den Befürchtungen über Kriminalität haben gezeigt, wie günstig Österreich und Wien international liegen. Wir haben in vielen Projekten konkret zu Problemen des Strafvollzugs und zu den Möglichkeiten ihrer Bewältigung etwas sagen können. Das haben wir nicht zuletzt personell getan, indem langjährige Mitarbeiter des Instituts maßgebliche Positionen in der Bewährungshilfe und im Strafvollzug übernahmen.

Besonders folgenreich waren die Ideen zur Konfliktregelung und Mediation, die sich in Forschungen des Instituts entwickelten. Schon in dem Entwurf von 1972 sprachen wir von der „Ausnützung der Rolle des Richters als Vermittler [...] in einer Strafrechtspflege, die mehr auf Wiedergutmachung als auf Bestrafung eingerichtet ist“. Dieser Gedanke rückte in den Vordergrund, als international rechtsethnologische und konflikt-ethnographische Befunde diskutiert wurden – unsere Freunde Louk Hulsman (NL) und Nils Christie (N) waren dabei besonders wichtig – und wir selbst Untersuchungen zur alltäglichen Bewältigung von Konflikten vorlegen konnten. Das Thema erzeugte eine erstaunliche Dynamik und bewirkte im Strafrecht die wahrscheinlich wichtigste Innovation nach der großen Strafrechtsreform (JGG 1988). Wir hatten uns damit in eine internationale Bewegung der „restorative justice“ und sonstigen Entwicklung von Alternativen zur Bestrafung einge-

---

4 Ich verzichte hier auf eine Bibliographie der Veröffentlichungen aus dem Institut. Sie würde entweder zu umfangreich oder zu selektiv. Für Interessierte gibt es die Jahresberichte und den Zugang zu Literatur(listen) über die Homepage des Instituts ([www.irks.at](http://www.irks.at)).

klinkt, die bis heute als Teilindustrie der Rechtssoziologie und der Praxis von Sozialarbeitern bis Rechtsanwälten blüht und gedeiht.

Das war auch das erste Mal, dass wir, damals mit Hilfe der Bewährungshilfe, einen Praxisversuch anleiten und wissenschaftlich begleiten konnten. Solche Begleitforschung zu Innovationen im Recht, zu Gesetzgebung und ihrer Implementierung, ist zu einer weiteren Spezialität des Instituts geworden. Wir haben das Verfahren an zahlreichen Beispielen im Familienrecht (Mediation, zuletzt Kinderbeistand), in der Sachwalterschaft, im Strafvollzug angewendet und entwickelt und damit zu einer rationalen Planung und Evaluation von Maßnahmen der Justiz beigetragen. Dazu kamen Untersuchungen zur Evaluation von Gesetzen, etwa zur U-Haft oder zur StPO-Reform, in denen wir mit sehr konkreten Auswirkungen Gesetzgebung begleiteten.

Eine weitere Besonderheit, die sich entwickelt hat, sind internationale Vergleiche: Das erste dieser Projekte war die Untersuchung des „linken Terrorismus“ in D, I, NL und F, gleichzeitig lief eines zur Entwicklung von Strafrechtspolitik in A, D, GB und S. Später folgten das große Projekt über soziale Ausschließung und ihre Abwehr in „Sozialpolitik von unten“ im Vergleich von acht europäischen Städten und ein weiteres über Sicherheit und Unsicherheitsgefühle in der Stadt, in dem fünf europäische Städte verglichen wurden. Es ist bei solchen Fragestellungen einfach nicht sinnvoll, sie ohne Vergleich mit analogen und kontrastierenden Situationen behandeln zu wollen.

## 2. Neoliberale Veränderungen

Das Institut hat in einer Situation zu arbeiten begonnen, die noch aus dem Geist des Fordismus und der Sozialpartnerschaft lebte. Das „Nachziehverfahren“ der Strafrechtsreform 1975 brachte das Strafrecht auf den Stand des Fordismus zu einem Zeitpunkt, als die Krise dieser Produktionsweise bereits einsetzte. Ab 1980 wurde in Großbritannien und in den USA das Projekt des Neoliberalismus mit Thatcherism und Reaganomics politisch inauguriert. Ein nicht geringer Teil davon war die populistische Anstachelung und Instrumentalisierung von Kriminalitätssorgen und ein Schub an Einsperrung von historischem Ausmaß: In den USA wurde in wenigen Jahren die Einsperrungsrate verdreifacht und dem Stand der früheren Sowjetunion angenähert. Ganz Europa zog nach, wenn auch nicht in dem Ausmaß. Wenig später wurde die zugehörige Polizeipolitik als „Zero Tolerance“ in New York propagiert. Wichtige Selbstverständlichkeiten der Kriminalpolitik (Einsperren als ultima ratio, wo immer möglich Entkriminalisierung, sozialstaatliche Maßnahmen statt Strafe – oder wenigstens in Ergänzung dazu) wurden international aufgehoben. Dazu gehört die „populistische“ Form von Politik, die mehreres bedeutet: erstens und am oberflächlichsten den öffentlichen Appell an Orientierung am Großen & Ganzen, also das Abgehen von Interessenpolitik. Um „das Volk“ dazu zu bringen, ist das probate Mittel die Herstellung einer Situation des nationalen Notstands, eine Politik des Angstmachens, möglichst der Panik (daher die dauernden „Kriege gegen ...“ mit den

zugehörigen Feinden und die von den Regierungen ausgerufenen Krisen). Dahinter aber geschieht zweitens ein direkter Durchgriff von wirtschaftlichen Interessen auf die Politik durch Lobbyismus und durch unmittelbare Politikbeteiligung: Das Personal verschiebt sich von Funktionären zu den Wirtschaftstreibenden selbst (Managern, Beratern, Eigentümern). Die Bevölkerung wird auf das Große & Ganze verpflichtet, während die wirtschaftlichen Interessen „unter dem Druck der Globalisierung“ besonders bedient werden müssen. Das erzeugt interessante Probleme für die Allgemeinheit der Gesetze, wie wir gerade beobachten können: Wenn die Banken staatlich gestützt werden, warum nicht auch die Autoindustrie – und in logischer Folge der Installateur im Viertel und letztlich der private Haushalt?

Die Produktionsweise des Neoliberalismus ebenso wie der strukturelle Populismus als ihr zugeordnete Politikform basieren auf einem Regime der sozialen Ausschließung: Zugehörigkeit ist nicht selbstverständlich, sie muss erworben und erkämpft und sie kann vor allem verweigert und entzogen werden. Am direktesten wirkt sich das in der Behandlung von Ausländern und Armen aus (und besonders, wenn die beiden Merkmale zusammenkommen). Ausschließung prägt die Behandlung von Armen, also den Bereich der Ungleichheitspolitik einerseits, der Sozialhilfe andererseits. Aber sie weitet sich auf soziale Sicherung allgemein aus. Die Produktionsweise des Neoliberalismus hat die alten Formen von sozialer Sicherung tendenziell unbrauchbar gemacht: Das Modell der Sozialversicherung, gebunden an lebenslange, regelmäßige Lohnarbeit wird dadurch ausgehebelt, dass letztere immer weniger geboten wird.

Ein zentraler Bereich der Anpassungen von Staat und Recht an und für die veränderte Produktionsweise ist die Veränderung der Verwaltungsform. Im Gegensatz zu den programmatischen Äußerungen stellt Neoliberalismus einen Bürokratisierungsschub dar: Aspekte von Verwaltung wurden zwar abgebaut, aber damit zum Teil nur privatisiert, zum Teil durch den Neu-Aufbau von externen Kontroll-Bürokratien kompensiert. Abgebaut und entmachtet wurde vor allem, was man „Fach-Verwaltung“ und „Dienstleistung“ nennen kann, also die sachverständig unmittelbar an den Verwaltungsaufgaben arbeitenden Anteile. Sie werden punktuell durch extern zugekaufte Beratung, in Kommissionen oder durch direkte Vergabe an Beratungsfirmen ersetzt und zugleich verdrängt. Die fachliche Selbstverwaltung aus dem gemeinwohlorientierten Beamten-Ethos oder professioneller Art wird dadurch geschwächt und für politische Durchgriffe geöffnet.

Es gibt in dieser Situation des Wechsels der Produktionsweise einen banalen Sinn, in dem uns die Geschichte des Instituts helfen kann, die neue Gesellschaftsverfassung zu verstehen: Wir verfügen über reiches „historisches“ Material, um genaue Vergleiche zwischen der neuen und der vergangenen Formation, zwischen Fordismus und Neoliberalismus zu ziehen. Wenn heute bestimmte Formen von Kriminalität, etwa der Dauerbrennen „gefährliche Jugend“ skandalisiert werden, können wir auf konkrete Untersuchungen über die Geschichte von Kriminalitätspaniken seit den 1950ern zurückgreifen. Ebenso haben wir zu Jugendbanden und den Konflikten zwischen „österreichischen“ und „türkischen“

Gruppen Vergleichsmaterial von vor fünfzehn Jahren. Probleme der Gewalt zwischen den Geschlechtern oder auch der lokalen Rechtskulturen können wir in jahrzehntelangen Vergleichen untersuchen. Die Geschichte des Instituts ist eine Ressource von Daten und Befunden, die es ermöglichen sollten, der Kurzatmigkeit und dem Gedächtnisverlust der öffentlichen Diskussionen eine fundierte lange Perspektive entgegenzusetzen. Auch der Theorie-Entwicklung und ihren Moden kann eine solche historisch informierte Abgklärtheit nur nützen.

## 2.1. Zeitdiagnose der Rechtsform

Die neue gesellschaftliche Situation, der inzwischen etablierte Neoliberalismus, setzt Bedingungen auch für die Rechtsentwicklung. Die Untersuchungen eines Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie haben als ihren allgemeinsten Gegenstand eine historisch informierte „Zeitdiagnose der Rechtsform“ im Rahmen der jeweiligen Produktionsweise. Es lassen sich zwei Dimensionen angeben, auf denen diese Beschreibung der Rechtsform erfolgen kann:

- die lange Geschichte der Instrumentalisierung des Rechts und
- die Ausprägungen von Recht in seinem Doppelcharakter als Herrschaft und Infrastruktur.

### 2.1.1. Instrumentalisierung des Rechts

Die fast im gesamten 20. Jahrhundert bereits konstatierte Tendenz der Rechtsentwicklung zu unbestimmten Begriffen, Generalklauseln und ähnlichen Aufweichungen einer als zu strikt gesehenen Bindung an ein relativ eindeutiges Gesetz setzt sich unter den Bedingungen des Neoliberalismus verschärft fort. Was einmal als liberaler Rechtsstaat gedacht gewesen sein mag, hat eine neue Form angenommen, die im neoliberalen Programm Herrschaft mehr verbirgt als reguliert. Aufgabe der Rechtssoziologie könnte es sein, die verschiedenen Formen von Lockerung der Rechtsbindung erstens typologisch zu erfassen, sie zweitens in ihrer Entstehung und Geschichte zu beschreiben und drittens die aktuelle Konstellation dieser „Auflockerungen“ für verschiedene thematische Gebiete zu untersuchen.

Es versteht sich, dass wir damit den Bereich des Kriminalrechts überschreiten. Ich würde freilich die These riskieren, dass in der neoliberalen Produktionsweise die Kriminalpolitik gemeinsam mit der Sozialpolitik, dessen Teil sie ist, eine Schlüsselfunktion hat: Sie regelt soziale Ausschließung und stellt sie als besonders legitimiert dar. In der Kriminal- und Sozialpolitik konzentriert sich auch die Erfahrung, die in dieser Phase relativ neu ist: die Erfahrung des Umgangs mit relativ rechtlosen Mitgliedern der Gesellschaft, nämlich den Ausländern. Wir haben wieder eine gar nicht so schmale Schicht der Gesellschaft, die auch rechtlich nicht gleichberechtigt ist und dazu gesellschaftlich diskriminiert wird. Das war, wenn man vom NS absieht, zuletzt im 19. Jahrhundert der Fall. Aufzuarbeiten, was diese Erfahrung für Polizei und Sozial-Verwaltung, aber auch für die Justiz bedeutet, scheint mir ein zentrales Erfordernis zu sein, wenn man die gegenwärtige Situation des Rechts verstehen will.

Dazu gehört eine ganz materielle Folge aus den politisch hergestellten Kriminalitäts- und



Sicherheitspaniken: die Sicherheits-Technologien maschineller und personeller Art, mit denen die Gesellschaft überzogen wird, und die damit und mit sonstigen Datenspuren, die wir in elektronifizierten Interaktionen hinterlassen, verbundene Dokumentation von gesellschaftlichem Handeln. Ein Gutteil davon sind privatisierte Dienste und private Aufzeichnungen, derer sich staatliche Stellen bei Bedarf bedienen. Eine gewisse Hilflosigkeit der rechtlichen Regulation scheint mir hier unverkennbar.

## 2.2. Recht als Infrastruktur

Recht hat den Doppelcharakter, dass es regulierte Herrschaft und Infrastruktur ist. Es konstituiert Eigentum, Markt, Betrieb, Haushalt und Familie, um nur ein paar nicht ganz randständige Einrichtungen unseres Typs von Gesellschaft zu nennen. Es ist Verhinderung – und das ist im Kriminalrecht besonders explizit –, aber viel folgenreicher Ermöglichung: von Vertrag und Kooperation, von Kredit und Verpflichtung, von Arbeitsverhältnis und Lohn, von Investition und Mehrprodukt, von Verfügung über gesellschaftliche Ressourcen. Recht hat also selbst den Aspekt, Ressource, Infrastruktur für gesellschaftliches Handeln und Leben zu sein. Man kann real vorfindliches und mögliches Recht darauf untersuchen, wie sehr und für wen es Ressource und Ermöglichung und wie sehr und für wen es Herrschaft und Behinderung ist. Man kann und muss vor allem untersuchen, wie es wofür als Ressource zu nutzen versucht wird und wie es welche Nutzungen verhindert. Dieser „informelle“ Gebrauch des Rechts, zu dem auch die Umgehung gehört, hat uns immer schon interessiert und war Teil auch des bisherigen Programms.

Sozialpolitik als der umfassende Rahmen von Kriminalpolitik ist insgesamt in der Krise, und zwar nicht, wie manchmal suggeriert wird, durch Verschiebungen im Bevölkerungsaufbau und also als „Generationenkonflikt“, sondern weil die traditionelle Form der Sozialversicherung, die an eine lebenslange regelmäßige Lohnarbeitsposition gekoppelt ist, von den neuen Arbeitsverhältnissen ausgehebelt wird: In höchstens zwei Generationen wird es verbreitet – trotz nicht unbedeutender Einzahlungen in die Sozialversicherung – kein Anrecht auf mehr als Sozialhilfe im Alter geben, weil die heutigen Renten-Voraussetzungen infolge unregelmäßiger Lohnarbeit nicht erfüllt werden. Die traditionell sozialstaatlichen Instrumente der Armutsvermeidung werden obsolet.

Es wird auf mittlere Sicht einen Umbau von Sozialpolitik ebenso wie einen des Rechts von Lohnarbeit und Selbständigkeit geben müssen. Die neue „Logik“ des Wohlfahrtsstaates wird von Ideen der „Umverteilung“ von den lohnarbeitenden zu den „mitversorgten“ abhängigen Teilen der Bevölkerung abrücken. Es wird sich auf Dauer nicht verleugnen lassen, dass Leute nicht einfach „zu jung“, „zu alt“ oder „zu schwach“ für Lohnarbeit sind, sondern dass Gesellschaften erstens von anderen Formen der Arbeit leben, besonders von Hausarbeit und Gemeindearbeit, und dass sich zweitens die wichtigsten Güter und Dienste nicht als Waren organisieren lassen, während drittens in Lohnarbeits-Produktion höchst schädliche Produkte hergestellt werden, von Landminen bis zu unkontrollierbaren Derivaten in der Finanzspekulation. Die neue Form des Wohlfahrtsstaates wird in der so-

zialen Infrastruktur bestehen, die aus den Steuern organisiert und bereitgehalten wird: aus allgemein zugänglicher Gesundheitsversorgung, Pflege, Bildung, öffentlichem Transport, Ressourcen für wirtschaftliche und politische Beteiligung.

Es wird in den nächsten Jahren zahlreiche Beendigungen von Firmen und sonstigen wirtschaftlichen Einheiten geben, deren Regulierung über das Konkursrecht hinaus wichtig wird. Das Verhältnis der Arbeiterschaft zur Verwaltung des Betriebs und zu dem Gewinn oder Verlust, den er macht, kann und soll neu überlegt werden. Neue Formen der Selbständigkeit brauchen vielleicht neue (oder die Wiederbelebung alter) Rechtsformen (Partnerschaft, Genossenschaft). Das Institut hat hoch interessante Untersuchungen zu Konkurs und Konkursrecht und zu grenzüberschreitenden Wirtschaftsbeziehungen und in dem Zusammenhang zu Unternehmer-Typen gemacht: Das ist ein weiteres Kapital an Vorarbeiten, das gerade jetzt wieder aufgenommen werden könnte.

Die Beispiele scheinen mir zu zeigen: So wie das „Nachziehverfahren“ der Gesetzgebung weitergeht und dabei neue rechtliche Regelungen entwickelt werden, so muss auch die Forschung mit einer radikal veränderten Gesellschaftsverfassung klar kommen. Es ist unsere Aufgabe, diesen Zustand der Gesellschaft genau zu erfassen und von daher die Situation des Rechts so zu beschreiben, dass das nützlich für die tatsächlichen und die möglichen Rechtsreformen ist. Allgemeiner sollte solches Wissen hilfreich dafür sein, dass die Gesellschaft ihren eigenen Zustand versteht – und ihn so vielleicht verbessern kann. Beides, Verstehen und Verbessern, wäre dringend nötig.

Prof. Dr. Heinz Steinert war 1973–2000 Leiter des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien, und ist seit 1978 Professor für Soziologie an der Goethe-Universität Frankfurt am Main; [steinert@soz.uni-frankfurt.de](mailto:steinert@soz.uni-frankfurt.de)